

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AVIVA EVENTS GBR - AGB

Stand: 01. Januar 2023

1. GELTUNGSBEREICH DER AGB

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungsverträge, Verträge über die mietweise Überlassung von Gegenständen sowie für die Durchführung von Veranstaltungen.

2. LEISTUNGEN DER AVIVA – EVENTS GBR

stellt Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung, die zur Durchführung von Veranstaltungen erforderlich sind und liefert Speisen. Es ist Aviva Events gestattet, Aufträge an Sub-Unternehmer zu übertragen. Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend.

3. LIEFERZEIT

Die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich.

4. ZAHLUNG, VERZUG, VORSCHUSS

Unsere Rechnungen sind ohne jeden Abzug sofort fällig.

Bei Vertragsabschluss geht dem Auftraggeber eine Anzahlungsrechnung in Höhe von 50 % der zu erwartenden Gesamtsumme zu. Die Zahlung muss spätestens 14 Werktagen nach Erhalt oder spätestens 5 Werktagen vor der Veranstaltung geleistet und auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben sein. Bei Neukunden oder ausländischen Auftraggebern ist der Auftragnehmer berechtigt, 100% Vorkasse des voraussichtlichen Umsatzes zu verlangen. Längere Zahlungsziele müssen vereinbart werden. Der offene Saldo der Schlussabrechnung ist innerhalb von 14 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Nach Ablauf des Zahlungsziels entstehen für jede Mahnung pauschale Mahnkosten von 5,00€. Die Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung die Zahlung geleistet wird. Bei Zahlungsverzug behält sich der Auftragnehmer vor, Verzugszinsen in Höhe einer banküblichen Refinanzierung, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Leistung oder Bemängelung zurückzuhalten.

5. SCHADENSERSATZ BEI RÜCKTRITT ODER KÜNDIGUNG (AUFTRAGSSTORNIERUNG)

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück oder kündigt den Vertrag aus Gründen, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, dann hat der Auftraggeber einen pauschalen Schadensersatz zu leisten, der nachfolgend gestaffelt ist. Dem Auftraggeber ist es unbenommen einen geringeren Schaden nachzuweisen und dann diesen zu erstatten.

Bei Stornierung des Vertrages oder Rücktritt von der vereinbarten Lieferung und Leistung durch den Auftraggeber oder Auftragnehmer, ist das vereinbarte Entgelt, abzüglich ersparter Aufwendungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber, an den Auftragnehmer zu zahlen. Dem Auftraggeber wird gestattet, gegebenenfalls den Nachweis zu erbringen, dass keine Kosten bzw. Schäden entstanden sind oder geringer ausfallen als vom Auftragnehmer angegeben. Bei rechtzeitiger und schriftlicher Benachrichtigung können Aufträge ohne Folgekosten storniert werden. Hier gilt generell eine Frist von mehr als 28 Tagen vor der Lieferung und Leistung, insofern nichts anderes vereinbart worden ist. Danach gelten folgende Stornierungskosten:

- 27 - 14 Tage vor der Lieferung und Leistung 50 % der gesamten Angebotssumme
- 13 - 5 Tage vor der Lieferung und Leistung 70 % der gesamten Angebotssumme
- ab 4 Tage vor der Lieferung und Leistung 90 % der gesamten Angebotssumme

Bei Stornierungen mit kürzerer Frist sind dies 100%. Unberührt von dieser Regelung bleiben Kosten dritter Gewerke, die nicht vermeidbar sind.

6. ÄNDERUNGEN IM LEISTUNGSUMFANG

Eine Reduzierung der Personenzahl kann nur bis zu 8 Werktagen und bis zu einem Anteil von 5% der Gesamtpersonenanzahl, vor der Lieferung und oder Leistung kostenfrei erfolgen.

- 6.1. Eine Änderung nach Unterzeichnen des Vertrages ist grundsätzlich möglich, bedarf allerdings der Schriftform. Für jede Anpassung erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 5€.

7. GEFAHRENÜBERGANG UND TRANSPORT

Versendet die Aviva Events Waren oder den Mietgegenstand an einen anderen Ort, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Ware oder der Mietgegenstand dem beauftragten Spediteur übergeben werden. Erfolgt die Versendung mit den eigenen Fahrzeugen von Aviva Event, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Ankunft der Fahrzeuge von Aviva Event am Bestimmungsort des Auftraggebers über. Der Veranstalter trägt die Gefahr für sämtliche von Aviva am Veranstaltungsort mitgeführten Gegenstände, sofern dieser Ort nicht von Aviva als Vertragsbestandteil gestellt wird. Aviva Event übernimmt weder Bewachungs- noch Aufbewahrungspflichten und haftet nicht für Verlust, Untergang oder Beschädigungen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ebenerdig und durch Türen mit mindestens 100 cm Breite. Abweichende Lieferbedingungen sind vorab zu vereinbaren und mit zusätzlichen Kosten verbunden.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND ZUGESICHERTEN EIGENSCHAFTEN

Im Sinne von öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist stets der Auftraggeber der Veranstalter. Dieser hat somit das Einhalten von Ordnungsvorschriften (z.B. wegen Lärmbelästigung) zu gewährleisten. Der Veranstalter haftet für alle Schäden etwa an Gebäuden oder Inventar, welche durch Veranstaltungsteilnehmer-, Mitarbeiter oder sonstige Dritte, welche seiner Sphäre zuzurechnen sind (z.B. Gäste) oder durch ihn selber verursacht werden. Ansprüche des Auftraggebers wegen fehlender wesentlicher Eigenschaften können nur dann geltend gemacht werden, wenn diese von Aviva Event ausdrücklich zugesichert worden sind. Der Auftraggeber hat mit der Beauftragung von Aviva Event auch deren kreative Fähigkeiten zum Vertragsgegenstand gemacht. Insofern ist es Aviva Event gestattet im Rahmen des erteilten Auftrages hier einen gewissen Ermessensspielraum auszuüben. Daher ist es Sache von Aviva Event zur bestmöglichen Umsetzung dieses Auftrages einzelne Komponenten oder Mitarbeiter nach eigener Überzeugung auszuwählen, sofern dies nicht im Widerspruch zu bereits zugesicherten Eigenschaften steht. Aviva Event kann hierbei auch gleichwertige Produkte gegeneinander austauschen, wenn Aviva Event es für erforderlich hält. Auch hier sind natürlich zugesicherte Eigenschaften und besondere Interessen des Auftraggebers stets zu berücksichtigen, sofern diese vereinbart oder anders erkennbar sind.

9. SPEISENMITNAHME

Für Speisen, die von Gästen mitgenommen bzw. dem Kunden überlassen werden, übernimmt Aviva Event nach Beendigung des Caterings/ Abschluss der Veranstaltung keine Haftung. Es kann nach Abgabe keine Kontrolle auf eine ausreichende Erhitzung der Speisen von +80 °C für mindestens 3 Min. bzw. +70 °C für mind. 10 min. mehr stattfinden. Des Weiteren sind kühlpflichtige Speisen bei einer Erwärmung von über +12 °C innerhalb von 30 min. zu verbrauchen oder danach sofort zu entsorgen. Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass wir von einer Mitnahme unserer Speisen vom Veranstaltungsort abraten.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abweichungen von den vorliegenden Bedingungen müssen in Textform festgehalten sein. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

Allgemeine Geschäftsbedingungen